



Haushaltssatzung

2015 / 2016



Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Bornheim mit Beschluss vom 04.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <u>Ergebnisplan</u> mit	<u>2015</u>	<u>2016</u>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	82.156.496 €	84.686.434 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	95.625.593 €	95.651.781 €
im <u>Finanzplan</u> mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	77.067.574 €	79.581.601 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	84.959.083 €	85.240.589 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.469.720 €	5.127.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.347.358 €	12.014.781 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.578.197 €	7.457.281 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.460.372 €	6.124.237 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

<u>2015</u>	<u>2016</u>
9.094.838 €	7.457.281 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

<u>2015</u>	<u>2016</u>
3.427.000 €	8.756.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

<u>2015</u>	<u>2016</u>
13.469.097 €	10.965.347 €

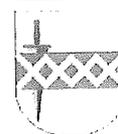
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

<u>2015</u>	<u>2016</u>
70.000.000 €	83.000.000 €

festgesetzt.



§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind ab dem Haushaltsjahr 2015 mit Hebesatzsatzung vom 11.02.2015 wie folgt festgesetzt worden:

1. **Grundsteuer**

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 260 v. H.
1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 500 v. H.

2. **Gewerbsteuer** auf 485 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre **2021** wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen **Konsolidierungsmaßnahmen** sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 100.000 € festgelegt; wobei Baumaßnahmen unabhängig von ihrem Kostenvolumen einzeln auszuweisen sind.

Die Wertgrenze nach § 14 Abs. 1 GemHVO NRW als Voraussetzung zur Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan wird für Baumaßnahmen auf 100.000 € und für Anschaffungen auf 5.000 € festgelegt.

Auszahlungserhöhungen um mehr als 10 %; mindestens aber um 25.000 € bei einer Einzelmaßnahme gelten im Sinne des § 24 Abs. 2 GemHVO NRW als nicht nur geringfügig.

aufgestellt:

Bornheim, den 24.02.2015

(Ralf Cugaly)
Stadtkämmerer

bestätigt:

Bornheim, den 24.02.2015

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

